

Satzung Stand 27.01.2011	Satzung Stand 15.12.2022
<p data-bbox="188 264 775 412">Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)</p> <p data-bbox="188 443 762 613">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="288 680 679 748" style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p data-bbox="188 779 769 1249">(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 8 €. Werktags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Stundensatz von 12 €. Etwaige darüber hinausgehende Entschädigungszahlungen an den Arbeitgeber, die sich aus Regelungen des Feuerwehrgesetzes ergeben, werden ebenfalls abgegolten</p> <p data-bbox="188 1585 759 1756">(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p data-bbox="188 1921 743 2054">(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen</p>	<p data-bbox="807 264 1394 412">Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)</p> <p data-bbox="807 443 1382 645">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="903 680 1294 748" style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p data-bbox="807 779 1394 1182">(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p data-bbox="807 1249 1394 1554">(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 € für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p data-bbox="807 1585 1356 1890">(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p data-bbox="807 1921 1362 2054">(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in</p>

Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für die Auslagen ein Durchschnittssatz bei mehr als drei Stunden von 12 € gewährt. Fällt die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf einen regelmäßigen Arbeitstag, so wird zusätzlich der entstandene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt:

- je Tag bis 5 Stunden: 12 €,
- je Tag über 5 Stunden: 24 €.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag wird der entstandene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Feuerwehrfahrzeug genutzt wird.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf

Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs.2 Feuerwehrgesetz:

-Kommandant, Gerätewarte,...

Die zusätzliche Entschädigung beträgt für alle genannten insgesamt 1.000 €.

Die Aufteilung dieser Mittel wird durch den Feuerwehrausschuss entsprechend den tatsächlichen zusätzlichen Belastungen vorgenommen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 14.Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1

§ 3 Zusätzliche Entschädigung erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

**§ 3
Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant: 1.200 €
Stv. Kommandant: 480 €
Jugendleiter: 360 €
Stv. Jugendleiter: 180 €
Gerätewart: 300 €
Gerätewart-Atenschutz: 300 €
Bereichsleiter jeweils: 300 €

Leiter der Altersmannschaft: 100 €
Schriftführer: 100 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 14.12.2017

*Jürgen Roth
Bürgermeister*

- Kommandant: 1.500 €
- Stellvertretender Kommandant: 750 €
- Jugendleiter: 400 €
- Stellvertreter Jugendleiter: 200 €
- Gerätewart: 300 €
- Gerätewart - Atemschutz: 300 €
- Bereichsleiter Verwaltung: 300 €
- Bereichsleiter Ausbildung: 300 €
- Bereichsleiter Ausrüstung: 300 €
- Bereichsleiter Kameradschaftspflege: 300 €
- Leitung Altersabteilung: 150 €
- Schriftführer: 150 €
- Kassenwart: 150 €

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 15 Abs.1 und 2 und § 16 Abs.1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird Verdienstaussfall von 8 € pro Stunde gewährt.

§ 5
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag
a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € pro Stunde ,
b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8 € pro Stunde bezahlt.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall der aktuell gültige Mindestlohn je Stunde gewährt.

§5
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6
Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 27.01.2011

Roth, Bürgermeister

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27.01.2011 und die Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 15.12.2022

Ralf Pahlow, Bürgermeister